

Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

DA 20/2023 (ersetzt DA 20/2014 vom 1. März 2014)

1. Grundsatz

Gemäss Art. 34 Abs. 1 StG können bei beweglichem Vermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Art. 36 Bst. d StG schliesst dagegen die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen aus.

2. Abzugsfähige Kosten

Abzugsberechtigt sind nur die angefallenen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens, wie:

- Verwaltung und Verwahrung von Vermögen durch Banken oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter, Behörden und Beauftragte (Vormundschaft, Beistandschaft), Willensvollstrecker;
- Depotgebühren (für Aufbewahrung und administrative Betreuung der Wertpapiere wie z. B. Coupon- und Dividendeninkasso);
- Kosten für Steuerverzeichnisse der Depotbanken;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuer;
- Tresorfach- / Safegebühren;
- Negativzinsen auf Guthaben bei Banken und Sparkassen

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen (Sollzinsen) dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden. Die Negativzinsen können nicht zusätzlich zu einem allfälligen Pauschalabzug im Rahmen der Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden.

3. Nicht abzugsfähige Kosten

Nicht abzugsfähig sind folgende Kosten:

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Emissionsabgaben, Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben, Kosten für die Anlageberatung in Zusammenhang mit Erwerb und Veräusserung);
- Weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen (Titellieferungsgebühren usw.);
- Kosten für aktive Vermögensverwaltung;
- Fixe oder erfolgsorientierte Honorare für Finanz- und Anlageberatung;
- Steuerberatung);
- Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung
- Provisionen;
- Kontoführungsgebühren, allgemeine Bankspesen;
- Kosten des Zahlungsverkehrs;
- Kreditkarten-/Kartengebühren;
- Entschädigungen für Treuhandanlagen (Treuhandkommissionen);
- Kosten für das Errichten von Schuldbriefen und Hypotheken;
- Depotgebühren für Depots der Säule 3a;

4. Pauschalabzug

Da der Nachweis der effektiven Kosten für die Steuerpflichtigen oft schwierig ist, wird die Möglichkeit eines pauschalen Abzuges gewährt. Für die Verwahrung und Verwaltung können pauschal 3 Promille des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden.

Der Abzug wird grundsätzlich vom Total des Wertschriftenverzeichnisses berechnet. Für Konti, Kassenobligationen/Termingeldanlagen, Darlehen, nicht gehandelte private Beteiligungen, Erneuerungsfonds STWEG sowie Geschäftsvermögen ist dieser Abzug nicht möglich.

Bei grösseren Vermögen ergibt sich durch die Anwendung der Pauschale ein ungerechtfertigter Vorteil, da sich der relative Anteil der Vermögensverwaltungskosten mit höheren Vermögen verringert. Die Pauschale ist deshalb auf CHF 6'000 begrenzt. Dies entspricht einem Wertschriftenvermögen von CHF 2'000'000.

Der Pauschalabzug ist auf die Höhe des Total Wertschriftenertrages begrenzt.

Der Nachweis der effektiv höheren Kosten bleibt immer vorbehalten.